

Anzeige über den nichtgewerbsmäßigen* Alkoholausschank durch Vereine und Gesellschaften § 2 Abs. 1 Satz 4 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)

* Bitte Hinweise auf Rückseite beachten

Große Kreisstadt Coswig
Karrasstraße 2
01640 Coswig



Gemeindekennzahl: 14627010

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen, Zutreffendes bitte ankreuzen.

Angaben zum Verein / zur Gesellschaft

Name des Vereins / der Gesellschaft

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Ruf-Nr.)

Vereinsregister-Nr./ Handelsregister-Nr. / Amtsgericht

(aktuellen Registerauszug und ggf. Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Kopie bitte beilegen)

Gesetzliche(r) Vertreter

(Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB / vertretungsberechtigte(r) Gesellschafter)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Angaben zum nichtgewerbsmäßigen Ausschank

Beginn des nicht gewerbsmäßigen Ausschanks von Alkohol

Ort des Ausschanks

Lage der Räume:

KG

EG

OG

Größe der Räume:

m² / Freifläche:

m²

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Ruf-Nr. für Rückfragen bitte angeben

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG bescheinigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweise:

Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigten Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.

!! **Diese Bescheinigung befreit nicht** von evtl. erforderlichen sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen.

Informationen zur Anzeige gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 Sächs. Gaststättengesetz (SächsGastG) nichtgewerbsmäßiger Ausschank von Alkohol durch Vereine und Gesellschaften

(1) Beizufügende erforderliche Unterlagen

- Vereinssatzung oder Gesellschaftsvertrag und Kopie des Registerauszuges sowie wenn erteilt, die aktuelle Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG vom gesetzlichen Vertreter
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vom gesetzl. Vertreter und vom Verein/der Gesellschaft
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis vom gesetzl. Vertreter und vom Verein/der Gesellschaft
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Vollstreckungsgericht geführten Verzeichnis vom gesetzl. Vertreter und vom Verein/der Gesellschaft
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom gesetzl. Vertreter und vom Verein/der Gesellschaft

(2) Erläuterungen

- **Vereine** sind auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die einen eigenen Namen führen und deren Personen von wechselnden Bestand sind (BGB)
- **Gesellschaften** sind hauptsächlich die des bürgerlichen Rechts, deren Tätigkeit nicht darauf gerichtet ist, ein Gewerbe zu betreiben (§ 705 ff. BGB)
- * **nicht gewerbsmäßig** ist ein Ausschank insbesondere dann, wenn damit keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da es nur auf die Absicht der Gewinnerzielung ankommt, ist es unerheblich, ob bei Ausübung der Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird.
- So ist z.B. ein **Wohltätigkeitsverein**, der eine Gaststätte betreibt, um mit den Überschüssen ausschließlich wohltätige Projekte zu finanzieren, gewerblich tätig.

Auch ein **Jugendclub**, der jedermann oder einem bestimmten Personenkreisen zugänglich ist und dauerhaft bzw. regelmäßig Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, um mit den Überschüssen gemeinnützige Jugendprojekte zu finanzieren, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2, da er gewerblich tätig ist.

Gemeinnützige, karitative und ideelle Einrichtungen bedienen sich häufig der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.). Neben seiner eigentlichen Zielsetzung, die grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen eingetragene Vereine jedoch beispielsweise eine Gaststätte gewerblich betreiben, was z.B. bei Sportvereinen häufiger vorkommt. Die erzielten Gewinne können dann für wohltätige Zwecke eingesetzt werden.

- In vorgenannten Fällen ist für diese (stehenden) Gaststättenbetriebe eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 SächsGastG zu erstatten.
- Beteiligt sich der Verein/die Gesellschaft aber an Festen o.ä. oder richtet diese selbst aus, ist für dieses aus besonderem Anlass (der Anlass ist bezogen auf das Fest o.ä.) ausgeübte vorübergehende Gaststättengewerbe jeweils eine Anzeige gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG erforderlich.